



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 10/2025

6. März 2025

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Vergabe des Sächsischen Lehrpreises vom 14. Februar 2025 246

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über das Ergebnis der Vorprüfung zum 1. Änderungsantrag zum Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) in der Förderperiode 2021–2027 gemäß § 35 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Februar 2025 247

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Investitionsprogramm „Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle“ vom 18. Februar 2025 248

Auswahlverfahren des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Durchführung der Verbraucherinsolvenzberatung in Sachsen – einschließlich der Schuldnerberatung im sächsischen Justizvollzug – für die Jahre 2026 bis 2028 vom 19. Februar 2025 249

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung über die Änderung des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik in der Förderperiode 2021–2027 (Interreg Sachsen – Tschechien 2021–2027) vom 6. Februar 2025 275

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Änderung der Satzung der Stiftung „CorBea H. Denkmale Meißen“ Gz.: 20-2245/725 vom 14. Februar 2025 276

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein an den Verein Garagengemeinschaft Am Harthweg 8C Chemnitz von 1970 w. V. Az.: 20-1132/7/37 vom 20. Februar 2025 277

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Vergabe des Sächsischen Lehrpreises

Vom 14. Februar 2025

I.

In Ziffer III Nummer 2 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Vergabe des Sächsischen Lehrpreises vom 13. September 2024 (SächsABl. S. 1141) wird die Angabe „10 000 Euro“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Dresden, den 14. Februar 2025

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Sebastian Gemkow

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über das Ergebnis der Vorprüfung zum 1. Änderungsantrag zum Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) in der Förderperiode 2021–2027 gemäß § 35 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 19. Februar 2025

Zum Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) in der Förderperiode 2021–2027 wurde der 1. Änderungsantrag erstellt.

Die Bewertung der geplanten Programmänderung wurde auf der Grundlage der Resultate der vorliegenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum EFRE/JTF-Programm 2021–2027 in dessen genehmigter Fassung vom 22. Oktober 2022 vorgenommen.

Gemäß § 37 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, sind geringfügige Änderungen an bestimmten Plänen und Programmen im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 35 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf erhebliche Umweltauswirkungen zu untersuchen. Diese Untersuchung wurde begleitend zur Erstellung des 1. Änderungsantrags durch die Verwaltungsbehörde EFRE/JTF durchgeführt.

Auf Grundlage der Bewertungsergebnisse zur Änderung des EFRE/JTF-Programms 2021–2027 wurde festgestellt, dass von der geplanten Programmänderung keine erheblichen Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber dem genehmigten Programm in der Fassung vom 17. Oktober 2022 ausgehen.

In Anbetracht der Resultate der durchgeführten Vorprüfung der voraussichtlichen Umweltwirkungen ist daher gemäß § 35 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine erneute Strategische Umweltprüfung (SUP) für die Änderung des EFRE/JTF-Programms 2021–2027 nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Vorprüfung und der entsprechende Umweltbericht vom 7. Oktober 2022 stehen auf der Internetseite der Strukturfonds in Sachsen unter folgendem Link zur Einsichtnahme bereit:

www.europa-fördert-sachsen.de

Dresden, den 19. Februar 2025

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Reinhard Flaskamp
Leiter der Verwaltungsbehörde EFRE/JTF

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Investitionsprogramm „Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle“

Vom 18. Februar 2025

Auf der Grundlage von Teil 2 Ziffer IV Nummer 5.1 der FRL Investitionen Teilhabe vom 13. Dezember 2022 (SächsABl. 2023 S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie vom 11. Juli 2024 (SächsABl. S. 847) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S306), werden die Pauschalen für die Landkreise und Kreisfreien Städten zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle“ für das Kalenderjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Kommune	Pauschale 2025
Stadt Chemnitz	289 800 Euro
Stadt Dresden	378 300 Euro
Stadt Leipzig	388 400 Euro
Landkreis Bautzen	313 100 Euro
Landkreis Erzgebirgskreis	324 400 Euro
Landkreis Görlitz	315 600 Euro
Landkreis Leipzig	288 000 Euro
Landkreis Meißen	285 600 Euro
Landkreis Mittelsachsen	310 400 Euro
Landkreis Nordsachsen	271 300 Euro
Landkreis Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	268 000 Euro
Landkreis Vogtlandkreis	287 600 Euro
Landkreis Zwickau	279 500 Euro

Dresden, den 18. Februar 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Ute Adolf
Referatsleiterin
Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Auswahlverfahren des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Durchführung der Verbraucherinsolvenzberatung in Sachsen – einschließlich der Schuldnerberatung im sächsischen Justizvollzug – für die Jahre 2026 bis 2028

Vom 19. Februar 2025

Allgemeiner Teil

Dieses Auswahlverfahren richtet sich an alle Träger der nach § 3 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zu § 305 Insolvenzordnung vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 662), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, anerkannten Stellen sowie an Träger anerkennungsfähiger Stellen. Es wird auf der Grundlage der FRL Verbraucherinsolvenzberatung vom 12. März 2020 (SächsABl. S. 316), die durch die Richtlinie vom 26. Juli 2023 (SächsABl. S. 1134) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S306), durchgeführt. Die dort genannten Regelungen sind zu beachten. Dieser Aufruf zur Teilnahme am Auswahlverfahren enthält dazu in einigen Bereichen erläuternde Ausführungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein formelles Vergabeverfahren handelt. Das Auswahlverfahren dient ausschließlich der Vorbereitung einer transparenten und nach nachvollziehbaren Kriterien erfolgenden Entscheidungsfindung für die Fördermittelvergabe. Dies bedeutet, dass Kosten, die den Teilnehmern durch die Teilnahme entstehen, nicht erstattet werden können.

Die Bewerbung im Auswahlverfahren stellt gleichzeitig einen Antrag auf Zuwendungen dar. Bei positiver Bewertung der im Rahmen des Auswahlverfahrens eingereichten Unterlagen gelten diese auch für die Beantragung der Fördermittel im zweiten und dritten Zuwendungsjahr. Für die Beantragung der Fördermittel für das zweite und dritte Zuwendungsjahr ist grundsätzlich der Antrag nach Muster 1a zu § 44 SÄHO ausreichend.

Gemäß Ziffer V Nummer 2.2 der FRL Verbraucherinsolvenzberatung umfasst der hier verwendete Begriff Vollzeit-äquivalent sowohl zuwendungsfähige Personalausgaben für Beratungs- und Verwaltungsfachkräfte als auch Sachausgaben. Im Auswahlverfahren wird einheitlich der Begriff Beratungseinheit (Zusammenfassung der Stellenanteile einer Beratungsfachkraft, der notwendigen Stellenanteile einer Verwaltungsfachkraft und Sachkosten, das heißt 1 BE = 1 VZÄ Beratungsfachkraft, 0,5 VZÄ und Sachkosten) verwendet.

Besonderer Teil

Teil A

Verbraucherinsolvenzberatung

1. Zielsetzung

Zielsetzung des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist es, überschuldete sächsische Verbraucherinnen und Verbraucher im Rahmen der Durchführung des im Verbraucherinsolvenzver-

fahren vorgeschriebenen außergerichtlichen Teils des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu unterstützen. Dazu werden entsprechende – für die Klienten kostenlose – außergerichtliche Einigungsversuche durch anerkannte Stellen durchgeführt und vom Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als niedrigschwelliges Angebot mit einem umfassenden Beratungsansatz nach einheitlichen Qualitätsstandards gefördert.

Zu diesem Zweck unterstützt das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Arbeit von anerkannten Stellen durch Personal- und Sachausgabenförderung für von diesen betriebenen Verbraucherinsolvenzberatungsstellen.

Der Träger hält eigenverantwortlich, auf der Grundlage seiner Satzung in der jeweils gültigen Fassung und seiner aktuellen Konzeption, Angebote der Verbraucherinsolvenzberatung gemäß § 305 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist und der FRL Verbraucherinsolvenzberatung vor. Die fachliche Grundlage für die Leistungserbringung bilden die „Qualitätsstandards in der Verbraucherinsolvenzberatung Sachsen“ vom 19. April 2014.

2. Gegenstand des Auswahlverfahrens

Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens sind die Träger der nach § 3 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zu § 305 Insolvenzordnung anerkannten Stellen sowie Träger anerkennungsfähiger Stellen aufgerufen, sich für den Zeitraum von 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2028 um die Förderung einer oder mehrerer Beratungseinheiten in der Verbraucherinsolvenzberatung in einem/r oder mehreren Landkreisen oder Kreisfreien Städten zu bewerben.

Die Vergabe von Beratungseinheiten erfolgt auf der Ebene der Landkreise beziehungsweise Kreisfreien Städte. Entsprechend der Berechnungsgrundlage der FRL Verbraucherinsolvenzberatung sind die für die einzelnen Landkreise beziehungsweise Kreisfreien Städte zu vergebenden Beratungseinheiten im Weiteren aufgeführt.

Die nachfolgend aufgeführte Verteilung der Beratungseinheiten stellt den aktuell berechneten Bedarf in den Landkreisen und Kreisfreien Städten dar.

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Anzahl der Beratungseinheiten (2026–2028)
Chemnitz	3,00
Erzgebirgskreis	1,75
Mittelsachsen	2,50
Vogtlandkreis	1,25

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Anzahl der Beratungseinheiten (2026–2028)
Zwickau	2,50
Dresden	4,00
Bautzen	2,75
Görlitz	1,25
Meißen	1,25
Sächs. Schweiz-Osterzgebirge	2,00
Leipzig	7,75
Landkreis Leipzig	2,50
Nordsachsen	1,50
Summe	34,00

Die Teilnehmer am Auswahlverfahren können sich mit mindestens 0,50 Beratungseinheiten bewerben. Eine Aufstockung ist in 0,25-Schritten möglich.

Den Teilnehmern am Auswahlverfahren steht es frei, sich in Kooperationen um eine Förderung zu bewerben. Hierbei muss ein Partner der Kooperation die Federführung übernehmen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des Privatrechts als Träger einer anerkannten Stelle sein. Soweit sich anerkennungsfähige Stellen in diesem Auswahlverfahren beteiligen, kann ihnen ein positiver rechtsverbindlicher Bescheid erst erteilt und die Förderung begonnen werden, wenn ein bestandskräftiger Anerkennungsbescheid vorliegt.

Hat in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt keine juristische Person des Privatrechts als Träger einer anerkannten Stelle oder einer anerkennungsfähigen Stelle einen qualifizierten Antrag auf Zuwendung für eine Beratungseinheit gestellt, behält sich der Zuwendungsgeber vor, eine ausgewählte Zahl von Trägern anerkannter Stellen aufzufordern, ihr Interesse an der Trägerschaft der Beratungseinheiten zu bekunden.

4. Art, Höhe und Dauer der Förderung

Unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel erhält jede förderfähige Beratungseinheit pro Jahr eine Zuwendung von bis zu 95 100 Euro. Darin enthalten sind sowohl die Stellenanteile für die Beratungsfachkraft als auch die notwendigen Stellenanteile für eine Verwaltungsfachkraft. Auch können hieraus bis zu 9 510 Euro pro Haushaltsjahr für Sachausgaben verwendet werden. Erhält ein Teilnehmer am Auswahlverfahren durch die abschließende Entscheidung der Bewilligungsbehörde mehrere Beratungseinheiten in einer Gebietskörperschaft zugesprochen, können diese Beratungseinheiten unter den oben angegebenen finanziellen Voraussetzungen zusammengeführt werden. Werden Beratungseinheiten anteilig vergeben, verringert sich die maximal mögliche Höhe der Zuwendung entsprechend.

Die Finanzierung erfolgt vorbehaltlich und in Abhängigkeit von den bereitgestellten Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen über einen Zeitraum von drei Jahren. Sie wird auf den einzelnen Antrag hin durch die Landesdirektion Sachsen geprüft und bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr durch gesonderten Zuwendungsbescheid als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung ausgereicht.

5. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Beratungseinheiten, die die Aufgaben nach Abschnitt II der FRL Verbraucherinsolvenzberatung vollziehen. Dabei kann die über die Förderung der Beratungseinheiten finanzierte Fachberatung entweder nur an einem Ort in der Gebietskörperschaft durchgeführt werden, oder es können Beratungen an mehreren Orten des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt stattfinden.

Im Rahmen des Personaleinsatzes ist zu berücksichtigen, dass aus Qualitätsgründen grundsätzlich nur Fachberatungspersonal gefördert werden kann, welches innerhalb der Beratungseinheiten mindestens mit 0,20 Anteilen in der Bearbeitung außergerichtlicher Einigungsversuche tätig ist.

Die Förderung ist darauf ausgerichtet, vorhandene Beratungsangebote in den betreffenden Landkreisen und Kreisfreien Städten zu vernetzen. Projekte werden aus Sicht des Fördermittelgebers umso erfolgreicher sein, je enger sie in regionale Beratungsnetzwerke eingebunden sind. Die aktuelle Förderperiode steht weiterhin unter dem Fokus der Verzahnung der Verbraucherinsolvenzberatung mit der durch die Kommunen finanzierten sozialen Schuldnerberatung. Die Verbraucherinsolvenzberatung ist als niedrigschwelliges Angebot mit einem umfassenden Beratungsansatz nach einheitlichen Qualitätsstandards vorzuhalten. Dazu wird erwartet, dass die Teilnehmer ihre diesbezügliche Arbeitsweise darstellen. Wünschenswert sind dabei Aussagen darüber, ob und wie an Erhebungen und Abfragen der Landesfachstelle zur Qualitätsentwicklung und Situation in der Verbraucherinsolvenzberatung teilgenommen wird. Des Weiteren wird der Fokus auf die Armutsvermeidung gelegt, indem die Beratung und Bescheinigungen zum Pfändungsschutzkonto gemäß § 850k der Zivilprozessordnung und den Erhöhungsbeträgen nach §§ 902 ff. der Zivilprozessordnung stärker in der Auswahl berücksichtigt wird.

6. Konzeption

Die Teilnehmer am Auswahlverfahren sollen für jeden Landkreis oder jede Kreisfreie Stadt, für die sie sich um eine oder mehrere Beratungseinheiten oder um Teile einer Beratungseinheit bewerben, eine vollständige Konzeption vorlegen. Die Konzeption ist unter Berücksichtigung der FRL Verbraucherinsolvenzberatung anhand der „Qualitätsstandards in der Verbraucherinsolvenzberatung in Sachsen“ vom 19. April 2014 zu erstellen. Dabei ist auch auf regionale Gegebenheiten einzugehen. Insbesondere sollen Aussagen zu nachfolgend aufgeführten Positionen enthalten sein:

- Wie wird der außergerichtliche Einigungsversuch, einschließlich des erfolgreichen Abschlusses ausgestaltet? Wer begleitet in der Überleitung in die gerichtliche Phase? Wie erfolgt die Nachsorge und Begleitung in der Wohlverhaltensphase? Wie viele Beratungsfälle finden dazu jährlich pro Beratungseinheit statt?
- Wie ist die Beratung zum Pfändungsschutzkonto und den Erhöhungsbeträgen und das damit verbundene Ausstellen von Bescheinigungen und möglicher Antragstellungen ausgestaltet? Wie viele Beratungen finden dazu je Beratungseinheit und Jahr statt?
- Wie werden die Beratungsprozesse evaluiert? Wie erfolgt die Ist-Analyse? Welche Konsequenzen werden für die zukünftige Vorgehensweise gezogen?
- In welcher Form ist die vorhandene Konzeption in den letzten Jahren fortgeschrieben worden?

- Welche beratungsbegleitenden Leistungen erhält der beratene Schuldner zur Stabilisierung seiner Gesamtsituation? Wie wird auf die individuellen Verschuldungsgründe reagiert?
- Gibt es Konzepte für die Schuldenpräventionsleistungen, und werden diese bereits umgesetzt?
- Wie sind die Zielstellungen und angebotenen Leistungen im Hinblick auf die Verzahnung mit der durch die Kommunen finanzierten sozialen Schuldnerberatung ausgestaltet? Inwieweit kann den Ratsuchenden ein umfangreiches Beratungsangebot angeboten werden?
- Wie wird die Qualifikation oder/und fortlaufende Weiterbildung des Personals ermöglicht, gesichert und durchgeführt?
- Wie ist das Projekt finanziell abgesichert? Werden zusätzliche Drittmittel (Sach- oder/und Barmittel) generiert? Welchen Eigenanteil erbringt der Träger?
- Wie wird sichergestellt, dass die beschriebenen Beratungsangebote nach Möglichkeit für den gesamten Förderzeitraum gemäß Konzeption angeboten werden können?

7. Verfahren und Bewertungskomplex

Das Auswahlverfahren ist Teil des Zuwendungsverfahrens. Die Bewerbung stellt gleichzeitig einen Antrag auf Zuwendungen dar und muss daher rechtsverbindlich unterschrieben eingereicht werden.

Die eingereichten Projekte für Beratungseinheiten „Verbraucherinsolvenzberatung“ würdigt ein Fachbeirat nach den hier dargelegten Kriterien. Die Wertung hat empfehlenden Charakter. Darüber werden die Teilnehmer am Auswahlverfahren zeitnah in Kenntnis gesetzt. Die Bewilligungsbehörde fällt unter Berücksichtigung der Bewertung des Beirates die Zuwendungsentscheidung.

Die Kriterien werden wie folgt gewichtet:

Nr.	Kriterium	Gewichtung in Prozent
1.	Ausgestaltung der Beratung zur Verbraucherinsolvenzberatung, insbesondere zum außergerichtlichen Einigungsversuch, gegebenenfalls zum gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren, zum gerichtlichen Verfahren, zur Wohlverhaltensphase und zum Restschuldbefreiungsverfahren	25
2.	Ausgestaltung der Beratung und Bescheinigungen zum Pfändungsschutzkonto und Pfändungsfreigrenzen	10
3.	Durchführung allgemeiner und individueller Präventionsmaßnahmen im Zusammenhang mit Überschuldung	15
4.	Evaluation der Beratungsprozesse	5
5.	Anbindung an eine kommunal finanzierte soziale Schuldnerberatung, insbesondere im Hinblick auf Verzahnung der Angebote und Vernetzung mit sozialer Infrastruktur	15
6.	Anzahl der außergerichtlichen Einigungsversuche pro Beratungseinheit pro Jahr im zurückliegenden Förderzeitraum	20

Nr.	Kriterium	Gewichtung in Prozent
7.	Anzahl der P-Kontobescheinigungen pro Beratungseinheit pro Jahr im zurückliegenden Förderzeitraum	10
		100

Bewerber, die innerhalb der letzten drei Jahre keine staatliche Förderung in der Verbraucherinsolvenzberatung erhalten haben, können ihre Erfahrung auch durch

- nachgewiesene Kooperationen oder
- Fallbearbeitung in der sozialen Schuldnerberatung unter Angabe der Fallzahlen oder
- Fallbearbeitung in der Verbraucherinsolvenzberatung unter Angabe der Fallzahlen

belegen.

Im Falle eines ausreichenden Nachweises werden derartige Bewerber Antragstellern gleichgestellt, die in den letzten drei Jahren durchschnittliche Bearbeitungszahlen an außergerichtlichen Einigungsversuchen in den jeweiligen Gebietskörperschaften erzielt haben. Bewerber, die vom Freistaat Sachsen über diese Förderrichtlinie gefördert wurden und in anderen Landkreisen oder Kreisfreien Städten als bislang tätig werden wollen und am bisherigen Betätigungsort mindestens durchschnittliche Fallbearbeitungszahlen aufweisen, werden am potenziell neuen Betätigungsort ebenso – wie bereits ausgeführt – eingestuft.

Teil B

Schuldnerberatung im sächsischen Justizvollzug

1. Zielsetzung

Ziel ist, den im Justizvollzug des Freistaates Sachsen untergebrachten Personen durch das Angebot der Schuldnerberatung zu helfen, die finanziellen, sozialen und persönlichen Auswirkungen einer Ver- oder Überschuldung bereits während der Unterbringung soweit als möglich zu erfassen, zu bewältigen und zu überwinden. Die Schuldnerberatung im Justizvollzug soll auch zur langfristigen wirtschaftlichen, psychischen und sozialen Stabilisierung und Integration der beratenen Personen nach der Haft beitragen. Schuldnerberatung im Justizvollzug ist nicht Teil der sozialen Schuldnerberatung nach den Regelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu diesem Zweck unterstützt das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Arbeit von anerkannten Stellen durch Personal- und Sachausgabenförderung bei der Ausgestaltung der Schuldnerberatung in den sächsischen Justizvollzugsanstalten (JVAen) und der Jugendstrafvollzugsanstalt (JSA).

Der Träger führt eigenverantwortlich, auf der Grundlage seiner Satzung in der jeweils geltenden Fassung und seiner aktuellen Konzeption die Schuldnerberatung in den JVAen beziehungsweise der JSA durch.

2. Gegenstand des Auswahlverfahrens

Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens sind die Träger der nach § 3 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zu § 305 der Insolvenzordnung anerkannten Stellen sowie Träger anerennungsfähiger Stellen aufgerufen, sich für den Zeitraum 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2028 um die Förderung einer oder mehrerer Beratungseinheiten für die Schuldnerberatung in den sächsischen JVAen und der

JSA in einem/r oder mehreren Landkreisen oder Kreisfreien Städten zu bewerben.

Die Vergabe von Beratungseinheiten erfolgt auf der Ebene der Landkreise beziehungsweise Kreisfreien Städte. Die aufgeführte Verteilung der Beratungseinheiten bildet den aktuellen, durch das Staatsministerium der Justiz ermittelten Bedarf in den sächsischen Justizvollzugsanstalten ab.

JVA/JSA	Anzahl Beratungseinheiten
JVA Bautzen	0,50
JVA Görlitz	0,25
JVA Waldheim	0,75
JVA Chemnitz	0,50
JVA Dresden	1,30
JVA Leipzig	0,50
JSA Regis-Breitingen	0,50
JVA Torgau	0,50
JVA Zeithain	0,45
JVA Zwickau	0,25
Summe	5,50

Die Teilnehmer können sich im Bereich des sächsischen Justizvollzugs mit mindestens 0,25 Beratungseinheiten bewerben. Eine Aufstockung ist schrittweise zu 0,10 Beratungseinheiten möglich.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des Privatrechts als Träger einer anerkannten Stelle sein. Soweit sich anerkennungsfähige Stellen in diesem Auswahlverfahren beteiligen, kann ihnen ein positiver rechtsverbindlicher Bescheid erst erteilt und die Förderung begonnen werden, wenn ein bestandskräftiger Anerkennungsbescheid vorliegt.

Hat in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt keine juristische Person des Privatrechts als Träger einer anerkannten Stelle oder einer anerkennungsfähigen Stelle einen qualifizierten Antrag auf Zuwendung für eine Beratungseinheit gestellt, behält sich der Zuwendungsgeber vor, eine ausgewählte Zahl von Trägern anerkannter Stellen aufzufordern, ihr Interesse an der Trägerschaft der Beratungseinheiten zu bekunden.

4. Art, Höhe und Umfang der Förderung

Unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel erhält jede förderfähige Beratungseinheit pro Jahr eine Zuwendung von bis zu 95 100 Euro. Darin enthalten sind sowohl die Stellenanteile für die Beratungsfachkraft als auch die möglicherweise notwendigen Stellenanteile für eine Verwaltungsfachkraft. Auch können hieraus bis zu 14 265 Euro pro Haushaltsjahr für Sachausgaben verwendet werden. Aufwendungen für die durch die aufsuchende Beratung zusätzlich anfallenden Fahrtkosten sind in der Sachkostenpauschale grundsätzlich enthalten. Erhält ein Teilnehmer am Auswahlverfahren durch die abschließende Entscheidung der Bewilligungsbehörde mehrere Beratungseinheiten in einer Gebietskörperschaft zugesprochen, können diese unter den oben angegebenen finanziellen Voraussetzungen zusammengeführt werden. Werden Beratungseinheiten anteilig vergeben, verringert sich die maximal mögliche Höhe der Zuwendung entsprechend.

Die Finanzierung erfolgt vorbehaltlich und in Abhängigkeit von den bereitgestellten Haushaltsmitteln des Frei-

staates Sachsen über einen Zeitraum von drei Jahren. Sie wird auf den einzelnen Antrag hin durch die Landesdirektion Sachsen geprüft und bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr durch gesonderten Zuwendungsbescheid als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung ausgereicht.

5. Konzeption

Die Teilnehmer am Auswahlverfahren sollen für jeden Landkreis oder jede Kreisfreie Stadt, für die sie sich um eine oder mehrere Beratungseinheiten oder um Teile einer Beratungseinheit bewerben, eine vollständige Konzeption vorlegen. Die Konzeption ist unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten im Justizvollzug zu erstellen. Insbesondere sollen Aussagen zu nachfolgend aufgeführten Positionen enthalten sein:

- Wie wird die Schuldnerberatung im Justizvollzug ausgestaltet?
- Wie sind die Zielstellungen und angebotenen Leistungen insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der Schuldnerberatung im Justizvollzug? Wie wird die Thematik „P-Konto“ aufgegriffen?
- Wie werden die Beratungsprozesse evaluiert? Wie erfolgt die Ist-Analyse? Welche Konsequenzen werden für die zukünftige Vorgehensweise gezogen?
- In welcher Form ist die vorhandene Konzeption in den letzten Jahren fortgeschrieben worden?
- Wie wird der in der Förderrichtlinie enthaltene Anteil an Präventionsarbeit pro Beratungseinheit pro Kalenderjahr umgesetzt? Wie werden gesellschaftliche Entwicklungs- und Veränderungsprozesse erkannt, aufgegriffen und beeinflusst?
- Welche beratungsbegleitenden Leistungen erhält der beratene Schuldner zur Stabilisierung seiner Gesamtsituation? Wie erfolgt die Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten der JVA/JSA? Wie wird auf die individuellen Verschuldungsgründe reagiert?
- Wie erfolgt die Einbeziehung des sozialen Umfeldes?
- Wie ist das Übergangsmangement ausgestaltet?
- Wie wird die Qualifikation oder/und fortlaufende Weiterbildung des Personals ermöglicht, gesichert und durchgeführt?
- Wie ist das Projekt finanziell abgesichert? Werden zusätzliche Drittmittel (Sach- oder/und Barmittel) generiert? Welchen Eigenanteil erbringt der Träger?
- Wie wird sichergestellt, dass das beschriebene Beratungsangebot nach Möglichkeit für den gesamten Förderzeitraum gemäß Konzeption angeboten werden kann?

6. Verfahren und Bewertungskomplex

Das Auswahlverfahren ist Teil des Zuwendungsverfahrens. Die Bewerbung stellt gleichzeitig einen Antrag auf Zuwendungen dar und muss daher rechtsverbindlich unterschrieben eingereicht werden.

Ein Beirat beurteilt fachlich nach den hier dargelegten Kriterien die vorgelegten Konzepte für Beratungseinheiten

„Schuldnerberatung in den sächsischen Justizvollzugsanstalten“.

Die Kriterien werden wie folgt gewichtet:

Nr.	Kriterium	Gewichtung in Prozent
1.	Ausgestaltung der Beratungsangebote zu Handlungsmöglichkeiten und Maßnahmen bei Ver- und Überschuldung während der Unterbringung im Justizvollzug	40
2.	Beratung zum Pfändungsschutzkonto sowie das Ausstellen von entsprechenden Bescheinigungen	10
3.	Allgemeine präventive Informationsveranstaltungen und Vermittlung finanzieller Alltagskompetenzen	15
4.	Aktivierungsangebote zur Selbsthilfe	10
5.	Einbeziehung des sozialen Umfeldes der Ratsuchenden	10
6.	Übergangsmanagement	15
		100

Bewerber, die innerhalb der letzten drei Jahre keine staatliche Förderung in der Verbraucherinsolvenzberatung erhalten haben, können ihre Erfahrung auch durch

- nachgewiesene Kooperationen oder
- Fallbearbeitung in der sozialen Schuldnerberatung unter Angabe der Fallzahlen oder
- Fallbearbeitung in der Verbraucherinsolvenzberatung unter Angabe der Fallzahlen belegen.

Im Falle eines ausreichenden Nachweises werden derartige Bewerber Antragstellern gleichgestellt, die in den letzten drei Jahren durchschnittliche Bearbeitungszahlen an außergerichtlichen Einigungsversuchen in den jeweiligen Gebietskörperschaften erzielt haben. Bewerber, die vom Freistaat Sachsen über diese Förderrichtlinie gefördert wurden und in anderen Landkreisen oder Kreisfreien Städten als bislang tätig werden wollen und am bisherigen Betätigungsort mindestens durchschnittliche Fallbearbeitungszahlen aufweisen, werden am potenziell neuen Betätigungsort ebenso – wie bereits ausgeführt – eingestuft.

Als Ergebnis der Bewertung gibt der Beirat eine Empfehlung zur Förderung ab. Darüber werden die Teilnehmer am Auswahlverfahren zeitnah in Kenntnis gesetzt. Die Bewilligungsbehörde fällt dann unter Berücksichtigung der Bewertung des Beirates die Zuwendungsentscheidung.

Teil C

Einzureichende Unterlagen und Fristen

Das Auswahlverfahren endet am 30. Mai 2025, 24:00 Uhr. Die mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehenen Teilnahmeunterlagen haben zu beinhalten:

- das Antragsformular nach Muster 1a zu § 44 SÄHO sowie das Formblatt „Ergänzende Angaben zum Antrag

nach Muster 1a zu § 44 SÄHO mit den Anlagen FK 1/2 und FK 2/2“,

- eine Beschreibung des zu fördernden Projekts,
- die Konzeption (einschließlich Anlagen),
- Angaben zu dem(n) Ort(en), an dem/denen Verbraucherinsolvenzberatung(en) durchgeführt werden soll(en),
- eine Aufstellung des beabsichtigten einzusetzenden Personals mit Ausweisung der jeweiligen Grundqualifikation und der zertifizierten Zusatzqualifizierung sowie der Berufserfahrung und zukünftigen Funktion und
- eine Aussage, wie die Arbeit der Beratungsstelle innerhalb des Förderzyklus finanziert werden soll (einfacher Finanzierungsplan). Ein Haushaltsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

Um den förderunschädlichen Beginn der Beratungstätigkeit zum 1. Januar 2026 zu gewährleisten, fügt der Träger seinen Unterlagen einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn bei.

Die Teilnahmeunterlagen, entsprechend diesem Auswahlverfahren, sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung **bis zum 30. Mai 2025** an die

LANDESDIREKTION SACHSEN
Referat 21 | Sozialförderung und Öffentliches Gesundheitswesen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

zu übersenden. Die Übermittlung auf anderen technischen Wegen ist nicht zulässig.

Allen Interessenten am Verfahren wird die Möglichkeit gegeben, sich unter der E-Mail-Adresse **awv.inso@sms.sachsen.de** als potentielle Teilnehmer am Verfahren registrieren zu lassen. Sollte es von Teilnehmern am Verfahren zu relevanten Fragen kommen, die der Transparenz des Verfahrens wegen nur schriftlich über die genannte E-Mail-Adresse gestellt werden können und die einer über die hier veröffentlichten Informationen hinausgehenden Beantwortung bedürfen, werden die so registrierten Träger sämtlich und zeitgleich über die gegebenenfalls zusätzlichen Informationen informiert.

Der Bekanntmachung sind folgende Anlagen beigefügt:

- „Qualitätsstandards in der Verbraucherinsolvenzberatung in Sachsen“
- Muster 1a zu § 44 SÄHO
- Formblatt VIB – „Ergänzende Angaben zum Antrag nach Muster 1a zu § 44 SÄHO“ mit Anlage FK 1/2 und Anlage FK 2/2
- Formblatt JAV – „Ergänzende Angaben zum Antrag nach Muster 1a zu § 44 SÄHO“ mit Anlage FK 1/2 und Anlage FK 2/2

Dresden, den 19. Februar 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
 Dr. Stephan Koch
 Abteilungsleiter

Anlagen**Qualitätsstandards in der Verbraucherinsolvenzberatung in Sachsen****Erarbeitet durch die Arbeitsgruppe Qualität**

Frau Fankhänel	Landesdirektion Sachsen
Frau Fiedler	LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Sachsen
Frau Günter	Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Sachsen e. V.
Herr Heinrich	AWO Sonnenstein gemeinnützige GmbH
Frau Hupke	Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Frau Schwanbeck	AWO Vogtland Bereich Reichenbach e. V.
Herr Vollmer	Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Frau Wagner	Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

1 Präambel

Die Schuldnerberatung in Sachsen ist seit vielen Jahren ein anerkannt wichtiger und wirksamer Dienst zur Armutsbekämpfung und Armutsprävention sowie für die Wiedereingliederung der ratsuchenden Menschen in die Gesellschaft und dient somit der sozialen Stabilität.

Neben der „Sozialen Schuldnerberatung“ wurde im Jahre 1999 die „Verbraucherinsolvenzberatung“ als ein wichtiges Instrument der Schuldnerberatung eingeführt.

Voraussetzung für die Erreichung der beschriebenen Wirksamkeit ist eine professionell auf hohem qualitativem Niveau erbrachte Schuldnerberatung, die verlässlich und niederschwellig allen Ratsuchenden zur Verfügung steht.

Für die „Soziale Schuldnerberatung“ wurden fachliche Standards für den Freistaat Sachsen in Form eines Leistungstyps als Anlage zum Rahmenvertrag gemäß Paragraph 79 SGB XII vereinbart. Um zu gewährleisten, dass qualitative, ganzheitliche und nachhaltig wirkende Beratungsangebote ebenfalls uneingeschränkt landesweit in der Verbraucherinsolvenzberatung zur Anwendung gelangen, hat der Arbeitskreis „Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Verbraucherinsolvenzberatung im Freistaat Sachsen“ – bestehend aus maßgeblichen Akteuren der Verbraucherinsolvenzberatung und Sozialen Schuldnerberatung in Sachsen unter Leitung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz – getagt und nachstehende Positionen einvernehmlich entwickelt. Durch die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe ist die Einbeziehung der Erfahrungen in der Sozialen Schuldnerberatung gewährleistet.

Ziel war die Erarbeitung fachlicher Standards für die Leistungserbringung der geeigneten Stellen nach Paragraph 305 InsO. Dabei wurde die Systematik der Leistungstypbeschreibung gemäß Rahmenvertrag nach Paragraph 79 Abs. 1 SGB XII für den Freistaat Sachsen übernommen.

Soziale Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenzberatung werden in Sachsen in unterschiedlichen Angebotsstrukturen vorgehalten und unterliegen verschiedenen Finanzierungsverantwortlichkeiten.

Beide Beratungsangebote sind jedoch nicht losgelöst voneinander zu betrachten. Für eine gelingende Verbraucherinsolvenzberatung sind grundsätzlich bestimmte Leistungsinhalte und Verfahrensabläufe unabdingbar, die je nach Zugang bereits Bestandteil vorangegangener Beratung gewesen sein können oder im Rahmen der Verbraucherinsolvenzberatung erbracht werden. Dies führt zu einer gewissen Schnittmenge in den beschriebenen Leistungstypen „Soziale Schuldnerberatung“ und „Verbraucherinsolvenzberatung“.

Das vorliegende Papier formuliert Mindeststandards, die konzeptionell von den Trägern des Angebots auszufüllen und umzusetzen sind. Es stellt einen Orientierungsrahmen dar, der Raum lässt für die Eigenständigkeit in der Leistungserbringung durch die jeweiligen Träger der Verbraucherinsolvenzberatung.

Hinweis: Soweit die Ausführungen personenbezogene Bezeichnungen einzig in männlicher Form enthalten, beziehen sie sich auf beide Geschlechter in gleicher Weise.

2 Leistungstypbeschreibung

Verbraucherinsolvenzberatung dient zahlungsunfähigen und von Zahlungsunfähigkeit bedrohten Personen, die sich unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen von ihren Verbindlichkeiten befreien wollen.

Verbraucherinsolvenzberatung ermöglicht im Einzelfall eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung und schafft im Falle eines Scheiterns dieser Schuldenregulierung die Antragsvoraussetzung für ein gerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren.

Die entwickelten Qualitätsstandards finden verbindliche Anwendung in als geeignet anerkannten Stellen im Freistaat Sachsen im Sinne des Paragraph 305 Abs. 1 Insolvenzordnung, die auf der Basis der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Trägern anerkannter Stellen in der Verbraucherinsolvenzberatung (Förderrichtlinie Verbraucherinsolvenzberatung) vom 22. September 2010 durch den Freistaat Sachsen gefördert werden.

Als weiterführende Rechtsgrundlage dient das Sächsische Ausführungsgesetz zu Paragraph 305 Insolvenzordnung (SächsInsOAG).

Gesetzlicher Auftrag der geeigneten Stellen ist:

1. die Schuldner bei der außergerichtlichen Schuldenbereinigung umfassend persönlich unentgeltlich zu beraten, zu unterstützen und zu vertreten,
2. im Einzelfall zu bescheinigen, dass eine außergerichtliche Schuldenbereinigung erfolglos geblieben ist,
3. über das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren zu informieren,
4. bei Bedarf den Schuldner bei der Erstellung der nach Paragraph 305 Abs. 1 Insolvenzordnung vorgeschriebenen Unterlagen zu unterstützen und
5. auf Wunsch den Schuldner im gerichtlichen Verfahren zu begleiten.

Das Hilfsangebot ist ein offenes Angebot.

3 Zielgruppen

3.1 Zielgruppen mit Beratungsbedarf

Die Verbraucherinsolvenzberatung richtet sich an überschuldete Menschen,

- die im Freistaat Sachsen gemeldet sind,
- die ein Verbraucherinsolvenzverfahren anstreben und
- keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben oder
- eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben, deren Vermögensverhältnisse jedoch überschaubar sind (zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens weniger als 20 Gläubiger, Paragraph 304 Abs. 2 Insolvenzordnung) und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

3.2 Zielgruppen für Prävention und Öffentlichkeitsarbeit

Um zu verhindern, dass zunehmend mehr Menschen in Überschuldungssituationen geraten, ist eine systematische und strategische Aufklärungsarbeit durch die anerkannten geeigneten Stellen geboten.

Prävention und Öffentlichkeitsarbeit richten sich an Personen und Personengruppen sowie Institutionen, private Organisationen, öffentliche Gremien und Ausschüsse.

4 Zielstellungen der Verbraucherinsolvenzberatung

Die geförderten geeigneten Stellen nach Paragraph 305 Insolvenzordnung legen die hier formulierten Qualitätsstandards ihrer Arbeit in der Verbraucherinsolvenzberatung zugrunde. Die Förderung dieser Qualität beinhaltet, diese Standards regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich fortzuschreiben.

Derartige Entwicklungsprozesse sind nur möglich, wenn die mit der Beratung verbundenen Zielstellungen formuliert und eingebunden werden. An ihnen ist der gesamte Qualitätsentwicklungsprozess auszurichten.

Die innerhalb der Verbraucherinsolvenzberatung maßgeblichen Zielstellungen sind:

Klientenzentrierte Zielstellung

- Die Würde und die Persönlichkeitsrechte des Ratsuchenden sind gewahrt.
- Die Ratsuchenden sind motiviert, die anstehenden Fragen und Probleme konstruktiv und zunehmend selbständig in Angriff zu nehmen.
- Die materiellen und immateriellen Ressourcen des Ratsuchenden sind bekannt; er ist in die Lage versetzt, sie gezielt für den Entschuldungsprozess einzusetzen.
- Die wirtschaftliche Existenz des Schuldners ist gesichert.
- Eine forderungsanteilige Befriedigung der Gläubiger ist berücksichtigt.
- Der Schuldner hat Souveränität über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (wieder-)erlangt.
- Die Voraussetzungen für die soziale und wirtschaftliche (Re-)Integration des Schuldners sind geschaffen.
- Die Voraussetzungen für die Vermeidung einer erneuten Überschuldung sind geschaffen.
- Die psychisch und physisch destabilisierenden Auswirkungen der Überschuldungsproblematik sind reduziert.
- Die bereits im Rahmen einer erbrachten Sozialen Schuldnerberatung erreichten Beratungsziele sind ge-

sichert und weiter gefestigt; notwendige flankierende Hilfen sind eingeleitet.

- Die Ratsuchenden erhalten zeitnah ihrem Hilfebedarf entsprechende individuelle Beratung und Unterstützung.
- Das Beratungsangebot ist bekannt und wird von den Ratsuchenden angenommen.
- Das Angebot wird bedarfsgerecht weiterentwickelt.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Sie ist auch nicht strategisch beziehungsweise operativ differenziert worden. Wert gelegt wurde auf die Klientenzentrierung.

Fallübergreifende Zielstellungen

- Adressaten von Präventionsmaßnahmen sind für das Thema Ver- und Überschuldung sensibilisiert. Insbesondere ist ein bewusster Umgang mit eigenen Konsumwünschen hergestellt.
- Die Schuldnerberater(innen) haben ihr Wissen und ihre Erfahrungen aus der Beratung in die sozialpolitische Diskussion eingebracht.
- Die Bevölkerung sowie gesetzliche und politische Entscheidungsträger sind für das Arbeitsfeld und die Lebenslagen der betroffenen Menschen sensibilisiert.
- Das Zuwendungsrechtsverhältnis ist umgesetzt.

5 Leistungsinhalte der Verbraucherinsolvenzberatung

Die Darstellung der Leistungsinhalte erfolgt in Chronologie der Beratungsabläufe.

5.1 Inhalte der Beratungstätigkeit

Die im Folgenden benannten Leistungsinhalte sind in Abhängigkeit von dem jeweiligen Einzelfall nach Bedarf und mit unterschiedlicher Ausprägung zu erbringen.

Erstkontakt:

- Klärung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit,
- verwaltungsorganisatorische Aufnahme,
- notwendige Soforthilfen,
- professioneller Umgang mit Krisensituationen.

Clearingphase/Strategieentwicklung:

- Erfassung der Gesamtproblematik,
- Erhebung der aktuellen persönlichen und finanziellen Situation (persönliche Lebensverhältnisse, soziales und familiäres Umfeld, Unterhaltspflichten, Einkommenssituation),
- Nutzen der im Rahmen der Sozialen Schuldnerberatung erhaltenen Erkenntnisse und Daten,
- Existenzsicherung, unter anderem Beratung zu sozialen Leistungen,
- Sicherung der Kontoverbindung,
- Krisenintervention,
- Erfassung Haushaltsbudget,
- Erhebung der Vermögenssituation inklusive Pfändbarkeit und Verwertbarkeit von Einkommen und Vermögen,
- Erfassung der Gläubigerstruktur,
- Reflexion der Überschuldungsursachen und aktuell noch bestehender,
- Handlungsdefizite,
- Beratung des Klienten zu Handlungsstrategien, Prioritäten und Regulierungsperspektiven,
- Verweis auf Soziale Schuldnerberatung/Information über Beratungs- und Arbeitsabläufe; bei Einverständnis

- des Klienten – Herstellung des Kontaktes und Mitgestaltung des Übergangs,
- Verweis auf andere soziale Dienste als flankierende Maßnahme; bei Einverständnis des Klienten – Herstellung des Kontaktes,
- Prüfung rechtlicher Zugangskriterien zum Verbraucherinsolvenzverfahren,
- verständliche Aufbereitung der Informationen zum Insolvenzverfahren.

Außergerichtlicher Einigungsversuch (AEV)

- Erfassung der Gesamtproblematik unter dem Aspekt der formalen,
- Vorgaben des AEV,
- Realisierung beratungs- und verwaltungsorganisatorischer Rahmenbedingungen: Vollmacht, Datenschutzerklärung, Beratungskontrakt,
- Datenexploration,
- Gläubigerkontakt (formgebunden) gemäß Paragraf 305 Abs. 2 Insolvenzordnung,
- Gläubigerliste – Vervollständigung, Präzisierung und rechtliche Prüfung der Gläubigerforderungen gegebenenfalls mit juristischer Unterstützung,
- Gläubigerforderungen einpflegen,
- präzise Erfassung der Haushalts- und Vermögenssituation,
- Prüfung der Pfändbarkeit und Verwertbarkeit von Einkommen und Vermögen,
- Hebung persönlicher Ressourcen der Ratsuchenden,
- Hilfe bei der Beantragung von Stiftungs- und Fondsmitteln,
- Erstellen des Regulierungsplanes,
- Auswertung der Gläubigerreaktionen,
- gegebenenfalls Nachbesserung/Nachverhandlung.

Wenn erfolgreich:

- Abklären des weiteren Beratungsbedarfes,
- bei Bedarf Begleitung während der Vergleichserfüllung,
- weitergehende Beratung auch bei Störung oder nachträglichem Scheitern der Vergleichserfüllung.

Wenn gescheitert:

- Ausstellung der Bescheinigung über das Scheitern der außergerichtlichen Einigung,
- Unterstützung bei der Erstellung des gerichtlichen Insolvenzantrages dazu:
 - o Erläuterung des Antragsformulars,
 - o Prüfung der persönlichen finanziellen und vermögensrelevanten Daten auf aktuelle Veränderungen,
 - o Prüfung des außergerichtlichen Regulierungsplans auf aktuelle Veränderungen und Erstellen des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes,
 - o Unterstützung des Klienten während der Beantragungsphase,
 - o Information und Unterstützung des Klienten nach der Verfahrenseröffnung.

Grundsätzliche beratungsbegleitende Leistungen:

- Sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung,
- Existenzsicherung,
- Schuldnerinformation und -schutz bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen – im Besonderen:
 - o Beratung und Information zum Pfändungsschutzkonto, gegebenenfalls Ausstellen der Bescheinigung,
 - o Unterstützung bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen,

- o Erarbeitung von Handlungsalternativen zur Vermeidung von Neuverschuldung (Sekundärprävention),
- o Unterstützung bei der nachhaltigen Haushaltsstabilisierung,
- o Hilfen zum Erhalt der Wohnung, des Arbeitsplatzes etc.,
- o Unterstützung bei der Durchsetzung rechtlicher Leistungsansprüche (ALG II, Wohngeld, Blindengeld, Elterngeld etc.) und
- o Vermittlung zusätzlicher sozialer Beratungsangebote und Hilfen.

Dokumentation

- Erstellen der Falldokumentation,
- Einarbeitung der fallbezogenen Daten in ein Dokumentationssystem,
- Archivierung/Löschung von Daten nach trägerspezifischen Vorgaben unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen.

5.2 Fallübergreifende Tätigkeit

Prävention

- Regelmäßige Durchführung von Präventionsmaßnahmen/Veranstaltungen, mindestens nach Maßgabe des Zuwendungsgebers,
- Erarbeitung von Schulungs-/Aufklärungsmaterialien.

Berichtswesen/ Statistik

- Erhebung und Auswertung beratungsstellen- und klientelbezogener Daten,
- Erstellen von Berichten inklusive der Sachberichte im Zuwendungsverfahren,
- Ermittlung von Entwicklungstrends im Arbeitsfeld,
- Zuarbeit zu Bundes- und Landesstatistiken.

Öffentlichkeitsarbeit

- Bekanntmachung des Arbeitsfelds „Schuldnerberatung“ nach innen und außen und innerhalb der Netzwerke,
- Ausgestaltung und Anwendung von Instrumenten für interne/externe Öffentlichkeitsarbeit,
- Aufbereitung von Fachinformationen für Politik und Öffentlichkeit,
- Information über sich entwickelnde gesellschaftliche Veränderungen,
- Einbindung der Öffentlichkeitsarbeit zur Überwindung individueller Krisen (zum Beispiel Bekanntmachen von Einzelfallkonstellationen zur Erzielung grundsätzlicher Lösungen) und
- Lobbying.

6 Strukturqualität

Strukturqualität beschreibt die auf Dauer angelegten Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die Leistungsinhalte und die damit verbundenen Zielstellungen in der definierten Qualität erbringen zu können.

Standort, Zugänge und Sachausstattung

- der Öffentlichkeit bekannte, verbindliche Öffnungszeiten,
- Bekanntheit des Angebots im Sozialraum,
- Dienst ist auf Dauer angelegt,
- gute Erreichbarkeit der Beratungsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln,

- bedarfsorientierte Standortverteilung, vor allem im ländlichen Raum,
- gute mediale Erreichbarkeit,
- niederschwelliger Beratungszugang,
- barrierefreie Zugänge zur Beratung,
- diskriminierungsfreier Zugang,
- Regelungen zur Verweigerung von Beratung seitens der Beratungsstelle liegen vor,
- Räume und Zugänge, die die Anonymität und Würde der Ratsuchenden wahren,
- geregelte Zuständigkeiten aller am Beratungsprozess mittel- und unmittelbar beteiligter Personen,
- zur fachgerechten Aufgabenwahrnehmung geeignete Kommunikationstechnik, Fachliteratur, Hard- und Software,
- für die Arbeit relevante Gesetzestexte, Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften.

Personelle Ausstattung/Qualifikation der Mitarbeitenden

- Grundausrüstung in der Beratungsstelle: in der Regel mindestens zwei Mitarbeiter/innen zuzüglich eines angemessenen Anteils Verwaltungsfachkraft,
- Qualifikation der Mitarbeiter/innen gemäß Vorgaben des SächlInsOAG und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen beziehungsweise der Förderrichtlinie Verbraucherinsolvenzberatung,
- Teilnahme aller Berater/innen an den Zertifikatskursen Schuldnerberatung,
- regelmäßige Teilnahme aller Fachkräfte an Fortbildungen und Supervision,
- kollegialer Fachaustausch,
- Mitwirkung in Fachgremien und
- Rechtsberatung im Sinne des RechtsDLG ist sichergestellt.

Grundsätzliches

- unmittelbare Anbindung der Insolvenzberatung an Soziale Schuldnerberatung,
- verbindliche Aufgaben- und Stellenbeschreibungen,
- Dienstzeiten sind bekannt,
- Gremienarbeit ist geregelt,
- Netzwerke, Unterstützungsstrukturen und Kooperationen mit anderen Fachdiensten und Beratungsstellen sind aufgebaut (und werden gepflegt),
- Vorgaben gemäß Bundeskinderschutzgesetz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind bekannt,
- Vorgaben zu Datenschutz und Schweigepflicht sind bekannt (und werden angewandt inklusive Geheimhaltungsverpflichtung).

7 Prozessqualität

Die Prozessqualität ist die Qualität des Beratungshandelns beziehungsweise die Qualität der fallübergreifenden Tätigkeit. Prozessqualität beschreibt die qualitative Ausgestaltung der Beratungsabläufe und der fallübergreifenden Tätigkeiten, um die in der Verbraucherinsolvenzberatung gesetzten Ziele zu erreichen.

7.1 Grundprinzipien der Beratungstätigkeit

Folgende Grundprinzipien in der Verbraucherinsolvenzberatung sind durch jede geeignete Stelle zu gewährleisten:

- Klientenorientierung,
- umfassende Information der Klienten in allen Stufen des Beratungsprozesses, um seine Handlungsoptionen zu erweitern,

- Beratungsabläufe werden individuell auf den Einzelfall abgestimmt,
- Beratung erfolgt im persönlichen Kontakt mit dem Klienten,
- Recht auf Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung des Klienten bleibt gewahrt,
- Verschwiegenheit/Vertraulichkeit/Einhaltung der Datenschutzbestimmungen,
- Nachvollziehbarkeit des Beratungsverlaufes,
- Ergebnisoffenheit der Beratung,
- Ganzheitlichkeit,
- Hilfe zur Selbsthilfe,
- unentgeltliche Leistungserbringung,
- wertschätzende Beratung,
- wertschätzende Kommunikation und Verhandlungsführung gegenüber allen, am Verfahren beteiligten Personen,
- professioneller Umgang mit Störungen im Beratungsablauf bis hin zum Beratungsabbruch,
- Beendigung der Beratung bei fehlender Mitwirkung durch die ratsuchende Person,
- Verwendung einheitlicher Begriffsbestimmungen,
- fortlaufende Dokumentation,
- Fortentwicklung der Konzeption,
- Beratungsmethoden werden an neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtet,
- **unverzögliche** Einleitung lösungsnotwendiger Maßnahmen in Krisensituationen,
- der wechselseitige Übergang des Klienten zwischen Sozialer Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenzberatung ist konzeptionell verankert und wird entsprechend umgesetzt.

7.2 Ausgestaltung der Beratungsabläufe

Erstkontakt/Erstgespräch

- Kompetenz aller Mitarbeiter/-innen zur Klärung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit,
- geregelte Weitergabe der erfassten Daten an die Beratungsfachkraft im Bedarfsfall,
- Checkliste zur Krisenklärung,
- Vordruckwesen, zum Beispiel für Gesprächsnotizen et cetera,
- Informationsmaterial Verbraucherinsolvenzverfahren/ Soziale Schuldnerberatung und
- schriftliche Terminvergaben und zeitnahe Rückmeldung.

Clearingphase/Strategieentwicklung

- Sicherung und Weiterführung der in der Sozialen Schuldnerberatung erreichten Ergebnisse und Erkenntnisse,
- Dokumentenübergabe mit Einwilligung des Klienten; Vordruck Übergabeprotokoll,
- Beachtung von (Rahmen-)Verträgen beziehungsweise Vereinbarungen mit Kostenträgern bei der Strategieentwicklung,
- am Bedarf der Klienten orientierte, kontinuierliche Leistungserbringung,
- Verabredung von Beratungszielen, Erarbeitung von gemeinsamen Strategien, deren regelmäßige Überprüfung und Anpassung,
- Messbarkeit der formulierten Beratungsziele (SMART-Prinzip),
- Verabredungen zu Erreichbarkeit und Kontaktpflege (Kommunikation),
- Erkennen und Einbeziehen der klienteneigenen Kompetenzen und Selbsthilfekräfte,

- regelmäßige Verabredungen zur Aufgabenwahrnehmung inclusive Überprüfung (Wer macht was, bis wann?),
- Erkennen der Konfliktlösungsressourcen des Schuldners und gemeinsame Entwicklung von Handlungsstrategien,
- Einbeziehung anderer Fachdienste und Fachkolleg/innen, Nutzung vorhandener Netzwerke bei Bedarf und Einverständnis des Klienten und
- Kenntnis und Weitergabe von Informationen zu Hilfsangeboten mit regionalem Bezug.

Außergerichtlicher Einigungsversuch (AEV)

- Beachtung der formalen Vorgaben des AEV und Einhaltung der grundsätzlichen Arbeitsprinzipien,
- Nutzung standardisierter Vordrucke (Vollmacht, Datenschutzerklärung, Beratungskontrakt),
- Einbeziehung der einsetzbaren materiellen und immateriellen Ressourcen des Schuldners, gegebenenfalls auch aus dem unmittelbaren familiären Umfeld beziehungsweise dem Freundeskreis,
- Beachtung der Gläubigerinteressen,
- Verhandlungsspielräume mit den Gläubigern werden ausgeschöpft,
- Kontinuität der beratenden Person während des Prozesses, einschließlich der Erteilung der Bescheinigung im Sinne des Paragraph 305 Insolvenzordnung,
- gemeinsame Auswertung des AEV und Ableitung weiterer Handlungsbedarfe,
- Angebot der Möglichkeit der professionellen Begleitung während der Vergleichserfüllung,
- Aufarbeitung der Gründe, die gegebenenfalls nach erfolgter Einigung zum Scheitern des außergerichtlichen Regulierungsplans beigetragen haben,
- Begleitung während des gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Beratungsabschluss im Sinne einer Reflexion der bisherigen Beratung und der Ist-Situation.

Grundsätzliche beratungsbegleitende Leistungen

- Grundsätzliche beratungsbegleitende Leistungen werden in dem beschriebenen Umfang angeboten.
- Die beratungsübergreifenden Leistungen setzen an der Analyse des sozio-ökonomischen Umfelds des Schuldners an. Im Mittelpunkt steht die Befähigung, mit den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen klar zu kommen und Neuverschuldungen zu vermeiden,
- Der Schuldner wird motiviert, eigene Lösungsstrategien zu entwickeln.

Dokumentation

- Die Falldokumentation wird schriftlich erstellt via Software oder Akte.
- Die Dokumentation erfolgt zeitnah, nachvollziehbar und vollständig.
- Zu jeder Zeit ist Auskunft über den Beratungsverlauf möglich.
- Es existiert ein Handlungsleitfaden zur Anfertigung und Archivierung.

7.3 Ausgestaltung der fallübergreifenden Tätigkeiten

Prävention

- Erarbeitung/Fortentwicklung eines Präventionskonzeptes,

- Angebote im Bereich der Primär- und Sekundärprävention,
- spezielle Angebote für verschiedene Alters- und Klientengruppen oder Multiplikatoren und
- Kooperationsveranstaltungen mit anderen Trägern.

Berichtswesen/Statistik

- Im Sachbericht werden die Vorgaben der Zuwendungsgeber berücksichtigt.
- Terminvorgaben werden eingehalten.
- Die Teilnahme an der Bundesstatistik ist technisch gewährleistet.

Öffentlichkeitsarbeit

- Aufgabenwahrnehmung im Rahmen eines trügereigenen Konzepts für Öffentlichkeitsarbeit,
- eine Internetseite „Schuldnerberatung“ existiert,
- regelmäßige Medieninformation,
- Informationsmaterial steht in ausreichender Menge zielgruppengerecht zur Verfügung,
- Kontakte zu den Kommunalpolitikern und zur einschlägigen Kommunalverwaltung bestehen.

8 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität spiegelt die Gesamtheit der Leistungshandlungen in der Verbraucherinsolvenzberatung wider und die damit erzielten individuellen Veränderungen beziehungsweise dadurch entstandenen Kosten. Die Ergebnisqualität beinhaltet einerseits Aspekte der Effektivität, also der Zielwirksamkeit, andererseits Aspekte der Effizienz, also der Wirtschaftlichkeit (Kosten-Nutzen-Verhältnis). Es kann überprüft werden, ob Ziele erreicht oder vorhandene Budgets überschritten worden sind.

8.1 Beratungstätigkeit

- Evaluation zur Zufriedenheit von Ratsuchenden, Mitarbeitern/innen und Kooperationspartnern,
- Anzahl der Beschwerden,
- Fehlzeiten/Fluktuation der Mitarbeiter/innen,
- Anzahl der Mitarbeiter/innen mit Zertifikatskurs,
- Anzahl der Fortbildungstage pro Mitarbeiter/in pro Jahr,
- Evaluation zur Einschätzung der Zielerreichung aus Sicht der Ratsuchenden, Mitarbeiter/innen und Kooperationspartner,
- Anzahl der Klienten, die Beratung in Anspruch genommen haben, pro Mitarbeiter/in je Kalenderjahr,
- beteiligte Familienangehörige pro Beratung,
- Dauer der Beratungsprozesse,
- Anzahl gelungener außergerichtlicher Einigungsversuche,
- Anzahl an Bescheinigungen des gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuchs,
- Anzahl der Beratungsabbrüche,
- Anzahl der Klienten, die beim Erstellen der gerichtlichen Antragsunterlagen unterstützt worden sind,
- Anzahl eröffneter gerichtlicher Verbraucherinsolvenzverfahren,
- Anzahl derer, die im gerichtlichen Verfahren begleitet werden,
- Anzahl der Pfändungsschutzkonto-Beratungen inklusive Ausstellung der Bescheinigungen,
- Anzahl der existenzsichernden Maßnahmen/Kriseninterventionen und
- Existenz und gegebenenfalls Länge von Wartelisten.

8.2 Fallübergreifende Tätigkeit

Prävention

- Fremd- und Selbstevaluation der Präventionsangebote,
- Anzahl der Primär- beziehungsweise Sekundärpräventionsmaßnahmen,
- erreichte Personenzahl (direkt und Multiplikatoren),
- Anzahl der Kooperationen.

Berichtswesen/Statistik

- Feedback der Zuwendungsgeber,
- Rücklaufquote des Trägers im Rahmen der Bundesstatistik.

Öffentlichkeitsarbeit

- Erstelltes Material für Öffentlichkeitsarbeit, gegebenenfalls Befragungen zur Attraktivität von Materialien,
- sozialpolitische Aktivitäten (Anzahl und Art), gegebenenfalls Häufigkeit der Kontakte, erreichte Veränderungen
- Bekanntheitsgrad der Beratungsstelle,
- Anzahl der Presseerklärungen,
- Anzahl der Besucher im Internet,
- Gremienarbeit, Netzwerkkontakte (Anzahl und Art).

9 Fortschreibung der Konzeption

Qualitätsmanagement ist ein kontinuierlicher Prozess innerhalb der Organisation. Auf der Grundlage der entwickelten Qualitätsstandards ist die Konzeption der Beratungsstelle in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben.

Sinnvoll ist die Einrichtung von Qualitätszirkeln. Diese sind innerbetriebliche, freiwillige Arbeitskreise, in denen interessierte Mitarbeiter/innen systematisch über Erfahrungsaustausch und Ideenfindung Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität entwerfen und zur Diskussion stellen.

10 Begriffsbestimmungen

Im Folgenden werden zum besseren Verständnis Begriffe, die im Papier verwendet werden, näher erläutert. Die Definitionen erheben nicht den Anspruch der Allgemeingültigkeit.

Beratung

Beratung ist ein dialogisch strukturierter und auf Verständigung orientierter Interaktionsprozess zwischen einer ratsuchenden Person und einer Beratungsfachkraft.

Beratungsabbruch

Ende des Beratungsprozesses aufgrund fehlender Mitwirkung der ratsuchenden Person.

Bedarfsorientierte Standortverteilung (im Sinne der staatlichen Förderung)

Die Auswahl der Beratungsstandorte erfolgt bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der Grundversorgung in ländlichen Regionen. So können zum Beispiel durch Nebenstellen oder Kooperationen mit anderen Einrichtungen Gebiete mit Beratungsstandorten ausgestattet werden, wo sonst die Klientel durch weite Anfahrtswege stark benachteiligt wäre. Auch besondere Ballungsgebiete beziehungsweise Brenn-

punkregionen bestimmen die Auswahl der Beratungsstandorte mit.

Berater- und/oder Trägerwechsel

Aufgrund der begrenzten Förderzeiträume (Projektförderung) werden sich regelmäßig Trägerwechsel für die Insolvenzberatung ergeben. Dies hat zur Folge, dass auch die Klientel im laufenden Beratungsprozess die Anlaufstellen und/oder Berater/innen im Einzelfall wechseln muss. Diese Übergänge sollen zweckmäßig ausgestaltet werden.

Beratungskontrakt

Mündliche oder schriftliche (gegebenenfalls fortlaufende) Vereinbarungen zwischen Berater/in und Klientel zur Förderung der wechselseitigen Verbindlichkeiten im Beratungsverlauf.

Beratungszugang (im Sinne der staatlichen Förderung)

Die inhaltliche Insolvenzberatung kann entweder an die erfolgreiche Soziale Schuldnerberatung anschließen oder sie wird bei geeigneten Voraussetzungen sofort eingeleitet (Direktzugang).

Clearingphase

Alle notwendigen Sachinformationen liegen vor. Die Klientel, deren soziale Rahmenbedingungen und persönliche Kompetenzen werden auf mögliche, zu erwartende Störfaktoren für ein formales Insolvenzverfahren überprüft. Hier wird entschieden, ob die Einleitung eines Insolvenzverfahrens zeitnah sinnvoll erscheint und ob alle Voraussetzungen vorliegen oder vorab noch stabilisierende Interventionen notwendig sind.

Datenexploration

Zusammentragen aller notwendigen Informationen, insbesondere zum Verschuldungsumfang, Gläubigerbezeichnungen und Adressen, verwertbares und unverwertbares Vermögen, Einkünfte, finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch Dritte, Sicherungsrechte der Gläubiger, mithaftende Personen usw.

Erstgespräch

Das Erstgespräch stellt den ersten ausführlichen persönlichen Kontakt mit der ratsuchenden Person dar. Es hat Beratungscharakter und wird von einer Beratungsfachkraft durchgeführt.

Erstkontakt

Die erste Kontaktaufnahme mit der Klientel. In der Regel wird dies die Abstimmung eines ersten Beratungstermins sein und kann schriftlich, per E-Mail, telefonisch, vor Ort und gegebenenfalls auch über Dritte (zum Beispiel Betreuer) erfolgen.

Der Erstkontakt hat nicht zwangsläufig Beratungscharakter und kann somit auch durch eine Verwaltungskraft oder eine Vertretung erfolgen.

Ganzheitlichkeit

Alle zweckmäßig erscheinenden Wirkungsbereiche werden einbezogen. Hierzu gehören neben schuldenrechtlichen und sanierungsstrategischen Beratungsinhalten auch

haushaltsstabilisierende und sozialpädagogische Interventionen bis hin zur Sekundärprävention und Ursachenanalyse.

Immaterielle Ressourcen

Bei immateriellen Ressourcen handelt es sich um persönliche Kompetenzen, insbesondere um die eigene Leistungsfähigkeit, Unterstützungsmöglichkeiten durch Dritte aus dem Umfeld der Klientel usw.

Krisenintervention

Der Ratsuchende sieht sich einer subjektiven/objektiven Bedrohung ausgesetzt. Diese Krise erfordert eine genaue Analyse und die gegebenenfalls umgehende Einleitung entsprechender Maßnahmen zur Überwindung.

Konzeption, angebotsbezogen

Beschreibt die fachliche Umsetzung konkreter, eingegrenzter Leistungsbereiche (zum Beispiel Verbraucherinsolvenzberatung) unter dem Dach eines Trägers. In der Konzeption sind die Handlungsziele formuliert, aus denen die Qualitätsstandards abgeleitet werden, mit denen die Leistungsinhalte versehen werden.

Kostenträger

Der Kostenträger finanziert beziehungsweise fördert die zu erbringende Leistung und legt Rahmenbedingungen fest.

Leistungserbringer

Der Leistungserbringer hält die Leistung auf der Grundlage entsprechender Verträge oder Zuwendungsbescheide vor.

Mediale Erreichbarkeit

Bereitstellung geeigneter Medien wie Telefon, Fax, E-Mail, Homepage, gegebenenfalls Foren für die Kontaktaufnahme insbesondere von Ratsuchenden mit der Beratungsstelle.

Nachhaltigkeit

Beratung soll ihre Wirkung nicht nur für den Moment der Interaktion entfalten. Sie soll auch die Zukunft des Ratsuchenden mitgestalten. Sie soll ihn dazu befähigen, sein Leben ohne erneutes Insolvenzrisiko zu führen.

Niederschwelliger Beratungszugang

Die Hürden für die Inanspruchnahme von qualifizierter Verbraucherinsolvenzberatung sollen so niedrig wie möglich gehalten werden (zum Beispiel ohne Ansehen der Person und unbürokratisch).

Prävention

Um zu verhindern, dass zunehmend Menschen in Überschuldungssituationen geraten, ist eine systematische Aufklärungsarbeit erforderlich. Diese sogenannte Primärprävention hat zum Ziel, die Finanzkompetenz jedes Einzelnen zu stärken.

Als Sekundärprävention bezeichnet man Angebote, die die Vermeidung einer Neuverschuldung beziehungsweise Situationsverschlimmerung der Beratenen zum Ziel haben.

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Es ist abzuklären, ob die Beratungsstelle sachlich und örtlich für den Ratsuchenden und sein Anliegen zuständig ist.

SMART

Die Abkürzung SMART steht für spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch und terminierbar. Sie dient im Projektmanagement als Kriterium zur eindeutigen Definition von Zielen.

Rahmenkonzeption

Beschreibt (Qualitäts-)Grundsätze und Strukturen, Zielstellungen, Zielgruppen und Angebote im umfassenden Sinne und in seiner Gesamtheit. Rahmenkonzeptionen werden häufig unter der Verantwortung eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege für seine Mitgliedsverbände erarbeitet.

Übergänge in andere Beratungssituationen

Die Klientel kann zwischen den Beratungsinhalten der sozialen Schuldnerberatung und der Verbraucherinsolvenzberatung wechseln. Dies kann gegebenenfalls auch wechselseitig und wiederholt erfolgen. Unter Umständen wechseln somit auch die Fachkräfte als Ansprechpartner. Darüber hinaus können auch Übergänge in angrenzende Beratungsgebiete wie zum Beispiel Sucht-, Lebens-, Erziehungs-, allgemeine Sozialberatungen erfolgen. Auch dies sind Übergänge in andere Beratungssituationen und bedürfen professioneller Ausgestaltung sowie Niederschwelligkeit.

Unentgeltliche Leistungserbringung

Für ratsuchende Personen ist die Beratung kostenlos. Die Kosten für Verbraucherinsolvenzberatung werden nicht direkt von der Klientel erbracht. Die Beratungsleistung folgt keinem gewinnorientierten Interesse des Leistungserbringers.

11 Einbezogene Dokumente/Quellen

- Doran, G. T. (1981). There's a S.M.A.R.T. way to write management's goals and objectives. Management Review, Volume 70, Issue 11, pp. 35-36,
- Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung der AG SBV vom 2. April 2004,
- <http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia>,
- Rahmenvertrag gemäß Paragraf 79 Abs. 1 SGB XII für den Freistaat Sachsen vom 29. Juni 2006,
- Qualitätsleitlinien der Sozialberatung für Schuldnerinnen und Schuldner in der verbandlichen Caritas vom 30. Juli 2008,
- Qualitätsstandards der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V., Kassel, 31. August 2012,
- Qualitätsstandards in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Thüringen, Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V., LAG SB.

Dresden, den 19. Mai 2014

Christine Clauß
Staatsministerin
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Karlheinz Petersen
Vorsitzender
Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen/Geschäftsführer AWO, Landesverband Sachsen e. V.

Joachim Betz
Geschäftsführer
Verbraucherzentrale Sachsen e. V.

Andrea Günther
Vorsitzende
Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Sachsen e. V.

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!



Absender

Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

1. Antragsteller *		
<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Gemeinde	<input type="checkbox"/> Verwaltungsverband
<input type="checkbox"/> Zweck- oder anderer kommunaler Verband	<input type="checkbox"/> Verwaltungsgemeinschaft	<input type="checkbox"/> Landkreis
<input type="checkbox"/> Sonstige		
Name / Bezeichnung	Landkreis / kreisfreie Stadt	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Straße / Hausnummer	PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bankverbindung		
Kontoinhaber		
<input type="text"/>		
IBAN (ohne Leerstellen)	BIC	Geldinstitut
DE <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ansprechpartner		
Name		Vorname
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Telefon	Telefax	E-Mail
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Region		
Bezeichnung		Gemeindekennziffer
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Zentraler Ort	Falls Ja, eingestuft als:	
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Oberzentrum	<input type="checkbox"/> Mittelzentrum
	<input type="checkbox"/> mögliches Oberzentrum	<input type="checkbox"/> mögliches Mittelzentrum
		<input type="checkbox"/> Siedlungsschwerpunkt
2. Maßnahme *		
Bezeichnung (möglichst kurze, aber eindeutige Beschreibung der Maßnahme)		
<input type="text"/>		
3. Gesamtkosten		
Gesamtkosten - ggf. lt. Beiliegender Kostengliederung:	<input type="text"/>	
davon entfallen auf den zur Förderung beantragten Abschnitt:	<input type="text"/>	
Von den der Finanzierung zugrunde gelegten Kosten (siehe Finanzierung Nr. 6) sind zuwendungsfähig:	<input type="text"/>	

SMI_LDC_3
Stand: 30.08.2023

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen
 bzw. ausfüllen!

4. Zuwendungen

Folgende Zuwendungen werden beantragt zu den: *

Gesamtkosten Kosten des Abschnittes

Zuwendungsbereich	Zuweisung	Darlehen
Sonstige Zuwendungen (z.B. Schuldendiensthilfen)	Summe:	

5. weitere Zuwendungen

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Zuwendungen beantragt bzw. bewilligt:
(bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge bitte kennzeichnen)

Zuwendungsbereich	Zuweisung	Darlehen
Sonstige Zuwendungen	Summe:	

6. Finanzierung

Zuwendungen (siehe Nr.4):

weitere Zuwendungen (siehe Nr.5):

Zuwendungen von Kommunen	Betrag
Zuwendungsgeber	

Beiträge Dritter	Zuwendungen lt. Nr.4
Rechtsgrundlage (z.B. KAG)	
Darlehen mit Schuldendiensthilfe:	
Übrige Eigenmittel:	
Gesamtkosten:	

7. Baumaßnahmen

vorgesehener Baubeginn: vorgesehene Fertigstellung:

8. voraussichtlich anfallene bzw. angefallene Kosten

Zeitraum	Jahr	Betrag	davon zuwendungsfähig
in den Vorjahren:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
im laufenden Jahr:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
im Jahr:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
im Jahr:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
im Jahr und folgende:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

SMI_LDC_3
 Stand: 30.08.2023

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

9. Erklärungen des Antragstellers

Der Antragsteller erklärt, dass das Vorhaben noch nicht begonnen wurde und dass es auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids bzw. vor der etwaigen Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns in Angriff genommen wird.

Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug:

berechtigt ist nicht berechtigt ist

10. Hinweise

Alle Beträge geben Sie bitte in Euro an.

Soweit notwendig, nehmen Sie ergänzende Angaben, Anlagenübersichten etc. bitte auf einem gesonderten Blatt vor.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen (SächsFö-DaG) vom 10. Juni 1999 (Sächs.GVBl. S. 273) werden die Daten von Antragstellern auf Fördermittel in einer landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank zum Zweck der laufenden Analyse der Förderpraxis, der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht und der Vermeidung rechtswidriger Förderung verarbeitet.

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten, finden Sie unter dem Link <https://www.lids.sachsen.de/datenschutz> sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Datum

Ort



Unterschrift

Absender:

Bitte um Angaben oder Stempel

Landesdirektion Sachsen
 Referat 21
 Brückenstraße 10
 09111 Chemnitz

Vordruck - Antrag
 -Verbraucherinsolvenzberatung-

**Ergänzung zum Antrag nach Muster 1a zu § 44 SÄHO auf
 Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Auswahlverfahrens**

auf der Grundlage der FRL Verbraucherinsolvenzberatung vom 12. März 2020 (SächsABl. S. 316), die durch die Richtlinie vom 26. Juli 2023 (SächsABl. S. 1134) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 306)

1. Projekt

Projektbezeichnung

Anschrift: Str., Hausnr.

PLZ, Ort

Nebenstelle

Anschrift: Str., Hausnr.

PLZ, Ort

 Weitere Nebenstellen auf gesondertem Blatt

Ansprechpartner im Projekt:

Herr/Frau

Tel.:

E-Mail

Bewilligungszeitraum:

vom:

bis:

2. Anlagen

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister und ggf. Unterschriftsvollmacht *
- Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag *
- Aktuelle Bestätigung der Gemeinnützigkeit *
- Konzeption **
- Angaben zu den Fachkräften (bitte je beantragte Fachkraft eine Anlage FK ausfüllen)
- Qualifikationsnachweise der zu fördernden Fachkräfte (Kopie) **
- Personalausgaben (Anlage P)
- Ausgaben- und Finanzierungsplan (Anlage AFP)

* bei erstmaliger Antragstellung und im Falle von Änderungen

** bei Änderungen oder Ergänzungen zum Antrag im Interessenbekundungsverfahren

3. Erklärungen des Antragstellers

Der Antragsteller erklärt, dass o.g. Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. der Bewilligung des Antrages auf vorzeitigem Maßnahmebeginn nicht begonnen wird. Der Förderausschluss wegen vorzeitigem Maßnahmebeginn gilt nicht für bereits im Vorjahr durch die Landesdirektion Sachsen geförderte Maßnahmen, soweit eine Änderung der Fördervoraussetzungen dem Grunde nach nicht eingetreten ist.

Der Antragsteller erklärt, dass alle Angaben im Antrag, einschließlich der Anlagen, vollständig und richtig sind.

Die unter Nr. 2 genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Antrages. Dies trifft auch für Anlagen zu, die mit einem vorangegangenen Antrag vorgelegt wurden und bis dato nicht geändert wurden.

Die Aufstellung des Ausgaben- und Finanzierungsplanes erfolgte nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Datenschutzhinweis:

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link <https://www.lids.sachsen.de/Datenschutz> sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

_____, den _____

Rechtsverbindliche Unterschrift/en,

(Bitte Name/n zusätzlich in Blockschrift)

Absender:

Bitte um Angaben oder Stempel

Anlage FK 1 / 2

Angaben zur Person (Zutreffendes ausfüllen bzw. ankreuzen)

Persönliche Angaben

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Ausbildung

o. g. Person hat einen in § 3 (1) Satz 3 SächsInsOAG genannten Abschluss als:

Kopie des Abschlusses liegt bei *

o. g. Person hat eine vergleichbare Ausbildung i.S.v. § 3 (1) Satz 3 Nr. 4 SächsInsOAG und einen Abschluss als:

Kopie des Abschlusses liegt bei *

o. g. Person hat eine sonstige für das Projekt relevante abgeschlossene Ausbildung

Nachweise liegen bei *

o. g. Person befindet sich in berufsbegleitender Ausbildung zum/ zur:

Aktuelle Ausbildungsbescheinigung liegt bei

o. g. Person hat folgende für das Projekt relevante Zusatzqualifikationen:

Nachweise liegen bei *

* bei erstmaliger Antragsstellung und im Falle von Änderungen

Tätigkeit

o. g. Person ist im Projekt tätig als

- Beratungsfachkraft
- Verwaltungsfachkraft

am Standort:

an den Standorten:

Absender:

Bitte um Angaben oder Stempel

Anlage FK 2 / 2

Entgeltgruppe

Vergütung nach TV-L

Die gesamte ausgeübte Tätigkeit ist bewertet nach Entgeltgruppe TV-L

Vergütung nach anderem Tarif

Die gesamte auszuübende Tätigkeit ist bewertet nach der Entgeltgruppe gem. Tarif

Dies entspricht einer Einstufung analog der Entgeltgruppe TV-L

Beschäftigungs- und Arbeitszeit

Dauer der Beschäftigung

- o. g. Person ist seit im genannten Projekt tätig
- o. g. Person soll ab im genannten Projekt beschäftigt werden
- o. g. Person hat seit Erfahrungen in der Schuldnerberatung

Arbeitsumfang

- o. g. Person ist Stunden pro Woche im genannten Projekt tätig

Personalkostenberechnung

	Zeitraum		Zeitraum		Zeitraum	
	ab		ab		ab	
Wochenstunden	<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Entgeltgruppe	<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Stufe	<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	
monatliche Vergütung						
Brutto	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>	EUR
	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>	EUR
	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>	EUR
Vermögenswirksame Leistung	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>	EUR
Zusammen	-	EUR	-	EUR	-	EUR

Arbeitgeberanteile

Versicherungssatz

Pflegeversicherung	-	EUR	-	EUR	-	EUR	<input type="text"/>	%
Rentenversicherung	-	EUR	-	EUR	-	EUR	<input type="text"/>	%
Arbeitslosenversicherung	-	EUR	-	EUR	-	EUR	<input type="text"/>	%
Krankenversicherung	-	EUR	-	EUR	-	EUR	<input type="text"/>	%
Zusammen	-	EUR	-	EUR	-	EUR		

monatlicher Grundaufwand

x Anzahl der Monate	<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	
=	-	EUR	-	EUR	-	EUR

Summe Gesamt

Urlaubsgeld inkl. AG-Anteil	<input type="text"/>	EUR
Weihnachtsgeld inkl. AG-Anteil	<input type="text"/>	EUR
Berufsgenossenschaft u. a. *	<input type="text"/>	EUR
Gesamtbetrag	-	EUR

* Falls mehrere Ausgabepositionen in diesem Feld enthalten sind, bitte auf gesondertem Blatt untersetzen.

Ort, Datum

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Absender:

Bitte um Angaben oder Stempel

Landesdirektion Sachsen
Referat 21
Brückenstraße 10
09111 Chemnitz

Vordruck - Antrag
-Schuldnerberatung im sächsischen Justizvollzug-

Ergänzung zum Antrag nach Muster 1a zu § 44 SäHO auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Auswahlverfahrens

auf der Grundlage der FRL Verbraucherinsolvenzberatung vom 12. März 2020 (SächsABl. S. 316), die durch die Richtlinie vom 26. Juli 2023 (SächsABl. S. 1134) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDR. S. S 306)

1. Projekt

Projektbezeichnung		
Anschrift:	Str., Hausnr.	
	PLZ, Ort	
Nebenstelle		
Anschrift:	Str., Hausnr.	
	PLZ, Ort	
<input type="checkbox"/> Weitere Nebenstellen auf gesondertem Blatt		
Ansprechpartner im Projekt:		
	Herr/Frau	Tel.:
	E-Mail	
Bewilligungszeitraum:	vom:	bis:

2. Anlagen

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister und ggf. Unterschriftsvollmacht *
- Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag *
- Aktuelle Bestätigung der Gemeinnützigkeit *
- Konzeption **
- Angaben zu den Fachkräften (bitte je beantragte Fachkraft eine Anlage FK ausfüllen)
- Qualifikationsnachweise der zu fördernden Fachkräfte (Kopie) **
- Personalausgaben (Anlage P)
- Ausgaben- und Finanzierungsplan (Anlage AFP)

* bei erstmaliger Antragstellung und im Falle von Änderungen

** bei Änderungen oder Ergänzungen zum Antrag im Interessenbekundungsverfahren

3. Erklärungen des Antragstellers

Der Antragsteller erklärt, dass o.g. Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. der Bewilligung des Antrages auf vorzeitigem Maßnahmebeginn nicht begonnen wird. Der Förderausschluss wegen vorzeitigem Maßnahmebeginn gilt nicht für bereits im Vorjahr durch die Landesdirektion Sachsen geförderte Maßnahmen, soweit eine Änderung der Fördervoraussetzungen dem Grunde nach nicht eingetreten ist.

Der Antragsteller erklärt, dass alle Angaben im Antrag, einschließlich der Anlagen, vollständig und richtig sind.

Die unter Nr. 2 genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Antrages. Dies trifft auch für Anlagen zu, die mit einem vorangegangenen Antrag vorgelegt wurden und bis dato nicht geändert wurden.

Die Aufstellung des Ausgaben- und Finanzierungsplanes erfolgte nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Datenschutzhinweis:

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link <https://www.lids.sachsen.de/Datenschutz> sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

_____, den _____

Rechtsverbindliche Unterschrift/en,

(Bitte Name/n zusätzlich in Blockschrift)

Absender:

Bitte um Angaben oder Stempel

Anlage FK 1 / 2

Angaben zur Person (Zutreffendes ausfüllen bzw. ankreuzen)

Persönliche Angaben

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Ausbildung

o. g. Person hat einen in § 3 (1) Satz 3 SächsInsOAG genannten Abschluss als:

Kopie des Abschlusses liegt bei *

o. g. Person hat eine vergleichbare Ausbildung i.S.v. § 3 (1) Satz 3 Nr. 4 SächsInsOAG und einen Abschluss als:

Kopie des Abschlusses liegt bei *

o. g. Person hat eine sonstige für das Projekt relevante abgeschlossene Ausbildung

Nachweise liegen bei *

o. g. Person befindet sich in berufsbegleitender Ausbildung zum/ zur:

Aktuelle Ausbildungsbescheinigung liegt bei

o. g. Person hat folgende für das Projekt relevante Zusatzqualifikationen:

Nachweise liegen bei *

* bei erstmaliger Antragsstellung und im Falle von Änderungen

Tätigkeit

o. g. Person ist im Projekt tätig als

- Beratungsfachkraft
- Verwaltungsfachkraft

am Standort:

an den Standorten:

Absender:

Bitte um Angaben oder Stempel

Anlage FK 2 / 2

Entgeltgruppe

Vergütung nach TV-L

Die gesamte ausgeübte Tätigkeit ist bewertet nach Entgeltgruppe TV-L

Vergütung nach anderem Tarif

Die gesamte auszuübende Tätigkeit ist bewertet nach der Entgeltgruppe gem. Tarif

Dies entspricht einer Einstufung analog der Entgeltgruppe TV-L

Beschäftigungs- und Arbeitszeit

Dauer der Beschäftigung

- o. g. Person ist seit im genannten Projekt tätig
- o. g. Person soll ab im genannten Projekt beschäftigt werden
- o. g. Person hat seit Erfahrungen in der Schuldnerberatung

Arbeitsumfang

- o. g. Person ist Stunden pro Woche im genannten Projekt tätig

Personalkostenberechnung

	Zeitraum		Zeitraum		Zeitraum	
	ab		ab		ab	
Wochenstunden	<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Entgeltgruppe	<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Stufe	<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	
monatliche Vergütung						
Brutto	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>	EUR
	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>	EUR
	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>	EUR
Vermögenswirksame Leistung	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>	EUR
Zusammen	-	EUR	-	EUR	-	EUR

Arbeitgeberanteile

Versicherungssatz

Pflegeversicherung	-	EUR	-	EUR	-	EUR	<input type="text"/>	%
Rentenversicherung	-	EUR	-	EUR	-	EUR	<input type="text"/>	%
Arbeitslosenversicherung	-	EUR	-	EUR	-	EUR	<input type="text"/>	%
Krankenversicherung	-	EUR	-	EUR	-	EUR	<input type="text"/>	%
Zusammen	-	EUR	-	EUR	-	EUR		

monatlicher Grundaufwand

x Anzahl der Monate	<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	
=	-	EUR	-	EUR	-	EUR

Summe Gesamt

Urlaubsgeld inkl. AG-Anteil	<input type="text"/>	EUR
Weihnachtsgeld inkl. AG-Anteil	<input type="text"/>	EUR
Berufsgenossenschaft u. a. *	<input type="text"/>	EUR
Gesamtbetrag	-	EUR

* Falls mehrere Ausgabepositionen in diesem Feld enthalten sind, bitte auf gesondertem Blatt untersetzen.

Ort, Datum _____

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift _____

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung über die Änderung des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik in der Förderperiode 2021–2027 (Interreg Sachsen – Tschechien 2021–2027)

Vom 6. Februar 2025

Das mit Datum vom 17. Oktober 2022 (SächsABl. S. 1467) bekanntgegebene Gemeinsame Umsetzungsdokument zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik wird in folgenden Punkten geändert:

Ziffer 1.2 – Rechtsgrundlagen

- Aktualisierung der Rechtsgrundlagen

Ziffer 1.4 – Beschaffungswesen

- Präzisierungen zu den Beschaffungen, die keinem förmlichen Vergabeverfahren unterliegen
- Regelung für Begünstigte mit Sitz außerhalb des Freistaates Sachsen, dass bei Vergaben im EU-Unterschwellenbereich die vergaberechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes einzuhalten sind
- Regelung zur Vermeidung von Interessenkonflikten im EU-Oberschwellenbereich

Ziffer 2.2.1, M2.2 – Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich Brandschutz, Rettungswesen und Katastrophenschutz

- Ergänzung eines Verweises zu den konkreten Anforderungen an die Projekte für diese Maßnahme

Ziffer 2.3.1 – Verbesserung des Zugangs zu Dienstleistungen in den Bereichen der Bildung

Ziffer 2.3.2 – Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus spielen

- Konkretisierung der Förderfähigkeit von Kosten in den Maßnahmen der Priorität 3

Ziffer 3 – Begünstigte

- Konkretisierung des Kreises der Begünstigten

Ziffer 6.1 – Allgemeine Regeln zur Förderfähigkeit

- Redaktionelle Anpassungen und Präzisierung des Projektbeginns

Ziffer 6.5 – Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen

- Konkretisierung der Kostenposition „berufliche Weiterbildung“

Ziffer 7 – Verfahren

- Präzisierungen und redaktionelle Anpassungen in den einzelnen Verfahrensschritten

Anlage 1 – Übersicht der förderfähigen Kosten

- Präzisierung der Nachweisführung für Pauschalen

Anlage 2 – Katalog der Büro- und Verwaltungskosten

- Präzisierung der förderfähigen Kosten für IT-Systeme

Anlage 4 – Verfahren zur Beantragung und Abrechnung der Personalstandardeinheitskosten

- Konkretisierung der Definition im Tätigkeitsprofil 3 (TP 3)

Anlage 6 – Beihilferechtliche Bestimmungen

- Anpassung an die bestehende Rechtslage

Die geänderte Fassung ist im Internet unter www.sn-cz2027.eu

veröffentlicht.

Dresden, den 6. Februar 2025

Die Staatsministerin für Infrastruktur und Landesentwicklung
Regina Kraushaar

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Änderung der Satzung der Stiftung
„CorBea H. Denkmale Meißen“

Gz.: 20-2245/725

Vom 14. Februar 2025

Mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 13. Februar 2025 wurde die von den Stiftungsorganen der Stiftung „CorBea H. Denkmale Meißen“ am 11. Februar 2025 beschlossene Änderung der Stiftungssatzung genehmigt. Mit der Satzungsänderung wurden unter anderem die Bestimmungen zum Stiftungszweck an steuerrechtliche Vorgaben angepasst. Die Satzung legt den Zweck der Stiftung nun wie folgt fest:

„Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, von Kunst und Kultur sowie der Ortsverschönerung.“

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 14. Februar 2025

Landesdirektion Sachsen
Rossmann
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein
an den Verein
Garagengemeinschaft Am Harthweg 8C Chemnitz von 1970 w. V.**

Az.: 20-1132/7/37

Vom 20. Februar 2025

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 16. Dezember 2024 auf der Grundlage des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dem Verein Garagengemeinschaft Am Harthweg 8C Chemnitz von 1970 die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein (w. V.) verliehen. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Garageneigentümern zur Bewirtschaftung und Verwaltung des Garagenhofes.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 20. Februar 2025

Landesdirektion Sachsen
Caspar
Referatsleiter

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

27. Februar 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 